

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 14 (1920)
Heft: 11

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anträgen finden wir einige, die wir als zu weitgehend ansehen, z. B.: 1. „Es sollen die Gerichtsbeamten, Rechtsanwälte, Staats- und Gemeindebeamten die Zeichensprache erlernen.“ 2. „Errichtung von Hochschulen für Taubstumme.“ 3. „Strebhamen taubstummen Handwerkern sollen vom Staate unentgeltlich Handwerkszeuge gegeben werden“ u. dgl. mehr. Es wird am Ende noch verlangt, daß die Welt sich nach den Taubstummen richten soll!

Schweden. Gütige Spender. Die schwedischen Taubstummenlehrer haben durch Vermittlung des Roten Kreuzes der städtischen Taubstummen- schule in Berlin 8264,46 Mk. überwiesen. Durch diese Spende wurde einer größeren Zahl von taubstummen Schülern Sommeraufenthalt auf der Ostseeinsel Rügen ermöglicht.

— Ein Glück „fall“. Ein Kriegs- invalider, der im Felde durch Verschüttten Gehör und Sprache verloren hatte, war bei einem Landwirt beschäftigt. Beim Einernten stürzte er vom Erntewagen, und zwar so glücklich, daß er vor Schreck Sprache und Gehör wieder bekommen hat.

New-York. Ein Großbankier hat 300,000 Dollar (15 Millionen Franken) gegeben für die Erforschung der Taubheit.

Fürsorge für Taubstumme

Abrechnung über die Sammlung für das Taubstummenheim in Zwickau. Dank der großen Opferwilligkeit unserer lieben Leser und einzelner Taubstummenfreunde, die persönlich von uns angegangen wurden, konnten wir im August und Oktober je eine große Kiste an das Zwickauer Taubstummenheim abschicken, deren Gesamtinhalt wir hier angeben, damit die freundlichen Geber auch ein Gefühl der Genugtuung bekommen:

14 Bettücher	23 Paar Frauenhosen
3 gehäkelte Tücher	1 schwarzer Unterrock
8 Decklein	1 wollener Unterrock
1 roter Tischläufer	2 weiße Unterröcke
1 altes Kaffeetuch	6 Leibchen
2 Säcke	8 Frauen-Nachthemden
2 farbige Schürzen	49 Frauen-Taghemden
1 leinen Schürze	2 weiße Männer-Nachthemden
2 Bierschürzen	1 Leintuch
1 Küchenschürze	11 weiße Untertaillen
4 Haushaltungsschürzen	5 farbige Untertaillen
47 Handtücher	10 Bettjacken
9 Taschentücher	8 Spulen Fäden
4 Küissenanzüge	

6 verschiedene leinene Lappen	1 Knäuel Verwebgarn
5 alte weiße Blusen	2 weiße Unterröcke
1 alte farbige Bluse	25 weiße Herrenkraggen
6 Paar schwarze Strümpfe	10 weiße Herrenkraggen
4 Paar wollene farbige Strümpfe	1 Tritot-Männerunterhose
	2 Servietten
	Außerdem für die in Nr. 8 d. „Taubstummen-Btg.“ erwähnte Taubblinde:
5 Paar baumw. Strümpfe mit Baumwolle	2 Taghemden
5 Paar wollene Socken	2 Paar Unterhosen
1 wollenes Männerlamisolv	2 Untertaillen
5 farbige Männerhemden	2 Bettjacken
19 weiße Männerhemden	Schokolade
2 defekte Männerhemden	

Die Gesamteinnahmen betrugen laut Nr. 9, Seite 85: Fr. 364. 95, die Gesamtausgaben Fr. 335. 60

Die letzteren verteilen sich wie folgt:

6 Paar Strümpfe zu Fr. 2. 50	Fr. 15.—
Für Ankauf von Stoffen, welche die Mädchen der Taubstummenanstalt Wabern verarbeiteten	229. 30
2 Kisten und Packmaterial	12. 75
Zum Ausfüllen der Kisten: Tabak Fr. 5. 25, Maggistangen 34.—, Schokolade 15.— „ 54. 25	
Frachtpesen nach Zwickau 2 mal „ „ 24. 30	
	Total Ausgaben Fr. 335. 60

Der Rest wird für ein Weihnachtspaket süßen Inhalts für das Heim verwendet.

Vom Taubstummenheim in Zwickau ist vorläufig ein poetischer Dankesgruß eingetroffen von der gehörlosen Hausmutter Frau Lina Scherzer, von welcher ich Seite 97 berichtet habe. Ihre Verse mögen hier stehen:

An die Freunde des Zwickauer Taubstummenheims im fernen Schweizerland.

Mag die Entfernung noch so sehr
Uns räumlich von einander trennen,
Die Liebe wandert hin und her,
Dies lernten wir tiefinnig kennen!
Von Nächstenliebe angefacht,
Habt Ihr mit treuen Freindeshänden
Uns alle herzlich froh gemacht
Mit unverhofften Liebesspenden.

Ihr lieben, fernen Leidsgefährten,
Nie soll es Euch vergessen werden.

Ich möcht' aus unsrem stillen Haus
Euch gern ein liebend Dankwort sagen,
Das Grüße möge weit hinaus
Zu jedem Spender einzeln tragen.
Ich möchte immer wieder still
Den treuen Segenswunsch betonen:
„All Eure reiche Liebesfüll'
Mög' tausendsach der Himmel lohnen!
Wir können nur die Hände falten,
Dafß Gott der Herr mög' gnädig walten!

Bald öffnet Ihr nun auch ein Heim,
Da möchten wir vor allen Dingen
Von ganzem Herzen im Verein
Euch Glück- und Segenswünsche bringen.
Des Himmels Schutz sei mit dem Heim
Mögl' segnend auch mit allen sein,
Die durch des Heimes Räume schreiten.
Ein Heim soll's sein, drin Rosen blühen
Des reichsten Glücks nach Sorg' und Mühen!
Lina Scherzer, Zwickau.

Stiftung „Schweiz. Taubstummenheim für Männer“
Netendorf bei Thun.

Heim-Reglement.

I. Zweck.

Art. 1.

Das schweiz. Taubstummenheim für Männer hat den Zweck, hilfsbedürftigen taubstummen Männern jedes Alters und Glaubens zeitweiligen oder dauernden Aufenthalt zu gewähren.

II. Aufnahme.

Art. 2

In das Heim werden aufgenommen:

- a) ältere, alleinstehende Männer und ein- oder beidseitig taubstumme, ältere Ehepaare,
- b) jüngere arbeitsfähige Taubstumme, denen das Fortkommen im Leben infolge geistiger oder körperlicher Mängel schwer fällt, und zeitweise Arbeitslose,
- c) erholungsbedürftige Taubstumme zum Kuraufenthalt,
- d) hemmte Taubstumme in Pension oder als Rentner.

Art. 3.

Ausgeschlossen sind solche, welche besonderer ärztlicher Pflege bedürfen, sowie solche, deren Lebenswandel die übrigen Insassen schädigen würde.

Art. 4.

Anmeldungen zur Aufnahme sind an den Hausvater des Heims zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Heimkommission. Die Aufnahme geschieht auf eine Probezeit von drei Monaten.

Art. 5.

Das Kostgeld richtet sich nach den Vermögensverhältnissen und beträgt mindestens die von den kantonalen Armenbehörden für die Versorgung von Erwachsenen festgesetzte Entschädigung. Für

Kuraufenthalt und Pension wird die Höhe des Kostgeldes von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 6.

Neueintretende haben wenigstens mitzubringen:

An Kleidern und Wäsche:

- 1 Sonntags-, 1 Werktags- und 1 Arbeitskleid,
- 6 Tag- und 3 Nachthemden,
- 6 Paar wollene und 3 Paar baumwollene Strümpfe,
- 3 Paar Unterhosen,
- 2 Paar Schuhe, 1 Paar Hausschuhe,
- 1 Strohhut und 1 Filzhut,
- 6 Taschentücher,

je 1 Regenschirm, Kamm, Zahnbürste, Kleiderbürste, Fehlende oder minderwertige Ausrüstungsgegenstände werden vom Heim auf Kosten der Versorger beschafft.

An Papieren:

- 1 Kostgeldverpflichtung oder entsprechende Barhinterlage,
- 1 ein amtlich beglaubigter Vermögensausweis,
- 1 Heimatschein oder ein anderer amtlicher Ausweis über die Heimatzugehörigkeit,
- 1 Zeugnis der Anstalt, von welcher er ausgebildet wurde, oder eine kurze Lebensbeschreibung,
- 1 ärztliches Zeugnis.

III. Beschäftigung der Insassen.

Art. 7.

Die Heiminsassen werden nach Maßgabe ihrer Kräfte und Fähigkeiten beschäftigt, im Sommer vorzugsweise bei der Landwirtschaft und im Gemüsebau, im Winter mit Heimarbeit.

Art. 8.

Die Erträge der Landwirtschaft und der Heimarbeit fallen in die Betriebskasse des Heims. Den Insassen wird je nach Leistung ein Taschengeld verabfolgt. Arbeitsunfähige werden auf Kosten der Versorger mit dem nötigen Taschengeld versehen.

IV. Verwaltung des Heims.

Art. 9.

Das Heim ist eine Stiftung des Schweizer Fürsorgevereins für Taubstumme. Oberstes Organ dieser Stiftung ist ein aus neun Mitgliedern bestehender Stiftungsrat.

Art. 10.

Das Heim steht unter der speziellen Aufsicht der vom Stiftungsrat eingesetzten Heimkommission.

Die Heimkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, darunter muß mindestens eine Frau sein.

Zwei Mitglieder müssen dem Stiftungsrat angehören: dessen Kassier und ein weiteres Mitglied.

Art. 11.

Die Leitung des Heims wird einem Hauselternpaar übertragen.

Art. 12.

Die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates, der Heimkommission und der Hauseltern sind in den Statuten der Stiftung im Einzelnen festgesetzt.

V. Kosten des Heims.

Art. 13.

Die Unterhaltungskosten werden bestritten:

- a) durch Rostgelder,
- b) durch den Ertrag von Landwirtschaft und Heimarbeit.
- c) durch Geschenke und Legate.

VI. Austritt.

Art. 14.

Austritte können nur mit Bewilligung der Versorger nach einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen. Zu viel bezahltes Rostgeld wird dabei rückvergütet.

Insassen, die den Heimbetrieb wesentlich stören, sich der Arbeit entziehen und auf die übrigen Heimbewohner einen schädigenden Einfluß ausüben, werden unter Anzeige an die Versorger entlassen. Über die Entlassung entscheidet die Heimkommission; in dringenden Fällen kann der Hausvater im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Heimkommission sofortige Entlassung vornehmen.

Art. 15.

Die Kosten für Spitalbehandlung, für nötig werdende Kurauenthalte, sowie Beerdigung von Heiminsassen fallen zu Lasten der Versorger.

Angenommen in der Sitzung des Stiftungsrates am 16. September 1920 in Olten.

Der Präsident:

Dr. M. Feldmann.

Der Sekretär:

Eugen Sutermeister.

Stiftung Schweizer Taubstummenheim für Männer in Uetendorf bei Thun.

	Fr. Rp.
Opfer bern. Taubstummen-Gottesdienstbesucher	61.30
" aarg. " " " 14.35	
" bünd. " " " 5.—	
Erlös vom Verkauf von Stanniolabsäcken .	25.75
gebr. Briefmarken .	19.—
Von einer Unbenannten Einwohner aus dem Kanton Bern	2000.—
Herr u. Fr. B.-Dr., Thun	1000.—
Legat Otto Alder-Thellung, Herisau	300.—
Legat Gofzweiler, Turin, 3. Rate	250.—
Frau K.-G., Bern	10.—
Durch den "Säemann" Bern	31.—
Frau K., St. Gallen	10.—
A. Z., Birsfelden	5.—
Schweiz. Volksbank, Bern	100.—
Frau A., Bern	5.—
Frl. Sch., Spins	10.—
S. G., Worben	5.—
Frl. R. T., Bern	5.—
Frau W.-Fl., Ramsei b. Lyssach	5.—
Frl. E. Sch., Riehen	20.—
C. S., Ruchfeld (Basel-Land)	10.—
F. A., Bern	10.—
A. B., Brig	2.50
Wwe. C. Sch.	2.—
Rest der St. Galler-Aktion für österreichische Taubstumme	100.45
F. B., Bern	5.—
E. S., Bern	5.—
Kollegienhonorar von Dr. G. in L. (durch Prof. Siebenmann, Basel)	50.—
E. H. H., Oberrieden	50.—
H. G., Zofingen	5.—
Total Fr. 4121.35	

wofür herzlich gedankt wird.

Zürich, den 1. Oktober 1920.

Für den Stiftungsrat:

Der Kassier:

Dr. A. Jenschmid, Rechtsanwalt.



Um Mehrere. Wiederholt sei bemerkt: wer keine Einladungskarte zu einem Taubstummen-Gottesdienst erhält, soll wissen, daß auch keine Predigt stattfindet.

Hh. F. in F. Ich habe nicht erraten können, was Sie in Ihrem Brief von mir wollten.

An die I. St. G. Dst. Danke für den fröhlichen Ausflugsgruß und Glückauf dem neugebackenen Elternpaar!

A. G. in Br. (Amerika). Es freut uns, daß Sie unserm Blatt und Ihrem Vaterland im Geiste treu bleiben wollen, und daß es Ihnen in der schönen Käferei Ihres Onkels gut gefällt!

A. J. in G. (Mecklenburg). Für Ihren Brief mußten wir Strafporto bezahlen, weil er ungenügend frankiert war. Von Deutschland nach der Schweiz muß man mit Auslandporto rechnen.